

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV Nr. 7/2009

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 13. März 2009

Erweiterung der Sorgfaltspflichten sowie der Meldepflichten gemäss Geldwäschereigesetz; Schreiben der FINMA vom 5. März 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir Sie in der Mitteilung Nr. 6 vom 13. Februar 2009 informiert haben, sind die aus dem revidierten GwG fließenden erweiterten Sorgfalts- und Meldepflichten zusätzlich zu den in Kraft stehenden Reglementen umzusetzen. In Ergänzung dieser Mitteilung übermitteln wir Ihnen in der Beilage das Schreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 5. März 2009 mit den nachfolgenden Erläuterungen.

Gemäss ihrem Schreiben vom 5. März 2009 gewährt die FINMA bezüglich der **Umsetzung der erweiterten Sorgfaltspflichten eine Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2009**. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Strafbehörden oder das Eidgenössische Finanzdepartement an die Erklärung der FINMA nicht gebunden sind.

Die SRO/SLV wird daher keine Sanktionsmassnahmen gegenüber ihren angeschlossenen Finanzintermediären allein aufgrund des Umstandes treffen, dass die erweiterten Sorgfaltspflichten während des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. Juni 2009 noch nicht (vollständig) umgesetzt wurden, falls die betroffenen Finanzintermediäre während dieser Periode die notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen haben. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass innert nützlicher Frist alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der erweiterten Sorgfaltspflichten vorgenommen werden müssen und die **Umsetzung bis spätestens zum 30. Juni 2009** erfolgt sein muss.

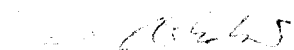
Ferner weisen wir darauf hin, dass sich die von der FINMA mitgeteilte Umsetzungsfrist ausschliesslich auf die erweiterten Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1 und 3 unserer Mitteilung Nr. 6/2009 bezieht. **Keine Anwendung findet die Übergangsregelung auf die erweiterte Meldepflicht (Ziff. 2 der Mitteilung Nr. 6/2009), welche per sofort umzusetzen ist.**

Die Reglemente der SRO/SLV werden voraussichtlich im April 2009 der FINMA zur Bewilligung eingereicht werden können.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte betreffend das revidierte Geldwäschereigesetz bzw. dessen Umsetzung stehen Ihnen weiterhin Dr. Dominik Oberholzer, lic.iur. Claudia Bühler und Dr. Markus Hess unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle

Beilagen:

- Mitteilung Nr. 6/2009
- Schreiben der FINMA vom 5. März 2009

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Prüfstelle
- FI-Prüfstellen
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

La version française suivra immédiatement